

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 22

München, den 3. Dezember 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	—
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
02.08.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch	342
27.09.2012	2038.3.2-I Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes .....	342
10.10.2012	2032.3-UK Mehrarbeit im Schulbereich .....	355
24.10.2012	2230.1.1.1.1-UK Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule .....	357
25.10.2012	2210.2-WFK Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	362
05.11.2012	2032.3-UK Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen .....	365
07.11.2012	224-WFK Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München .....	365
13.11.2012	2242-WFK Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	366
	2236.8.1-UK Berichtigung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ .....	367
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 2. August 2012 Az.: III.3-5 S 4641-6.44 332**

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch vom 7. September 2006 (KWMBL I S. 275), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. August 2011 (KWMBL S. 283), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „Schuljahr 2011/12“ durch die Worte „Schuljahr 2012/13“ ersetzt.
  - 1.2 In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von fünf Jahren angelegte Modellversuch MODUS F wird bis zum 31. Juli 2013 verlängert.“
  - 1.3 Es wird folgende Nr. 3 angefügt:  
„Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

### Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 27. September 2012 Az.: IB2-0605.2-29  
und IX/3-H 2361.TUM.2.0-9c/5 682**

Gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) werden die in der Anlage dargestellten Stoffpläne A und B als Grundlage für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.

Der Stoffplan A gilt für den Grundausbildungslehrgang (§ 18 Abs. 2 FachV-Fw), der mindestens 900 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfasst.

Der Stoffplan B gilt für die Lehrgänge und Fortbildungen nach § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw (§ 23 Abs. 5 FachV-Fw), die jeweils mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfassen.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (AllMBl S. 242, KWMBL I S. 178) wird aufgehoben.

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst

Dr. Weiß  
Ministerialdirektor

## Stoffplan A

– Grundausbildungslehrgang (B I) (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FachV-Fw) –

### 1. Theoretischer Unterricht

#### 1.1 Grundlagen

##### 1.1.1 Allgemeine Grundlagen

1.1.1.2 Staatsbürgerkunde

1.1.1.3 Verfügungsstunden Allgemeine Theorie

##### 1.1.2 Naturwissenschaft und Technik

1.1.2.1 Chemie

1.1.2.2 Verbrennungslehre

1.1.2.3 Wärmelehre

1.1.2.4 Mechanik

1.1.2.5 Baukunde

1.1.2.6 Elektrizitätslehre

##### 1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht

1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr

1.1.3.4 Beamtenrecht

1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

##### 1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.1 Organisation der Feuerwehren

1.1.4.2 Dienstordnung

1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte

1.1.4.4 Kommunikationswesen

1.1.4.7 Kennzeichnungsverordnung / Bekleidungsordnung

1.1.4.8 Verhalten inner- und außerdienstlich

1.1.4.13 Stressprävention

1.1.4.14 Suchtprävention

### 1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde

#### 1.2.1 Allgemeines

1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

#### 1.2.2 Fahrzeugkunde

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

### **1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde**

- 1.2.3.1 Atemschutz
- 1.2.3.2 Klein- und Sonderlöschgeräte
- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.6 PSA / Körperschutz / Schutzkleidung
- 1.2.3.7 Armaturen und Zubehör
- 1.2.3.8 Schläuche
- 1.2.3.9 Pumpen
- 1.2.3.10 Rettungsgeräte
- 1.2.3.11 Arbeitsgeräte
- 1.2.3.14 Motorsäge
- 1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

### **1.3 Einsatzlehre**

#### **1.3.1 Allgemeines**

- 1.3.1.1 Allgemeines zu Richtlinien und Normen der Feuerwehr
- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

#### **1.3.2 Rettungsmedizinische Grundlagen**

- 1.3.2.1 Theoretische Unterrichte Rettungsmedizin

#### **1.3.3 Technische Hilfeleistung**

- 1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
- 1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
- 1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
- 1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
- 1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
- 1.3.3.6 Betriebsunfälle
- 1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
- 1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
- 1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
- 1.3.3.10 Tierunfälle
- 1.3.3.11 Absturzsicherung
- 1.3.3.12 Öffnungstechnik Türen und Fenster

#### **1.3.4 Brandbekämpfung**

- 1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
- 1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
- 1.3.4.3 Löschwasserförderung
- 1.3.4.4 Brandursachen
- 1.3.4.5 Brandrauch
- 1.3.4.6 Brandverlauf
- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten
- 1.3.4.9 Löschtaktik, Innenangriff
- 1.3.4.20 Standortspezifische Einsatztaktik

### **1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**

- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
- 1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
- 1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.20 Standortspezifische Einsatztaktik

## **1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**

### **1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

### **1.4.2 Sicherheitswachdienst**

- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

### **1.4.3 Brandschutzeinrichtungen**

- 1.4.3.1 Löschwasserversorgung
- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

## **2. Praktische Ausbildung**

Praktische Ausbildung  
Rettungsmedizinische Grundlagen

## **3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst  
Sport  
Besichtigungen

## **4. Prüfungen**

Leistungsnachweise  
Laufbahnprüfung

## Stoffplan B

– § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw –

### I. **Fachspezifische Wahlfortbildung** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben in dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermitteln.

### II. **Führungslehrgang I** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FachV-Fw)

#### 1. **Theoretischer Unterricht**

##### 1.1 **Grundlagen**

##### 1.1.2 **Naturwissenschaft und Technik**

- 1.1.2.1 Chemie
- 1.1.2.4 Mechanik
- 1.1.2.5 Baukunde
- 1.1.2.6 Elektrizitätslehre

##### 1.1.3 **Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht
- 1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr
- 1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

##### 1.1.4 **Organisation und Dienstbetrieb**

- 1.1.4.2 Dienstordnung
- 1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
- 1.1.4.4 Kommunikationswesen
- 1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
- 1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
- 1.1.4.12 Unterrichten und Lehren
- 1.1.4.13 Stressprävention
- 1.1.4.14 Suchtprävention

##### 1.2.2 **Fahrzeugkunde**

- 1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

##### 1.2.3 **Grundlagen der Gerätekunde**

- 1.2.3.1 Atemschutz
- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklung
- 1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

### **1.3 Einsatzlehre**

#### **1.3.1 Allgemeines**

- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
- 1.3.1.5 Führen im Einsatz
- 1.3.1.6 Planübungen / Taktik
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

#### **1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**

- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.10 Messtaktik

### **1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**

#### **1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

#### **1.4.2 Sicherheitswachdienst**

- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

#### **1.4.3 Brandschutzeinrichtungen**

- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

### **2. Praktische Ausbildung**

Praktische Einsatzübungen

### **3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

### **4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**III. Führungslehrgang II (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)****1. Theoretischer Unterricht****1.1 Grundlagen****1.1.3 Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.2 Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes
- 1.1.3.5 Personalvertretungsrecht
- 1.1.3.6 Haushaltswesen

**1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**

- 1.1.4.2 Dienstordnung
- 1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
- 1.1.4.4 Kommunikationswesen
- 1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
- 1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
- 1.1.4.9 Aufgaben des Führungsdienstes ab der 2. QE
- 1.1.4.10 Menschenführung
- 1.1.4.11 Personalbeurteilung
- 1.1.4.13 Stressprävention
- 1.1.4.14 Suchtprävention

**1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde****1.2.1 Allgemeines**

- 1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

**1.2.2 Fahrzeugkunde**

- 1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

**1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde**

- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen

**1.3 Einsatzlehre****1.3.1 Allgemeines**

- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
- 1.3.1.5 Führen im Einsatz
- 1.3.1.6 Planübungen / Taktik
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

### **1.3.3 Technische Hilfeleistung**

- 1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
- 1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
- 1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
- 1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
- 1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
- 1.3.3.6 Betriebsunfälle
- 1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
- 1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
- 1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
- 1.3.3.10 Tierunfälle
- 1.3.3.11 Absturzsicherung

### **1.3.4 Brandbekämpfung**

- 1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
- 1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
- 1.3.4.3 Löschwasserförderung
- 1.3.4.4 Brandursachen
- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten

### **1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**

- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
- 1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
- 1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.7 Zusammenarbeit im ABC-Einsatz
- 1.3.5.10 Messtaktik

## **1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**

### **1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

## **1.5 Lehrproben**

- 1.5.1 Lehrproben

## **3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

## **4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

- IV. Wahlfortbildung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FB)**  
(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FachV-Fw)
- 1. Theoretischer Unterricht**
- 1.1 Grundlagen**
- 1.1.3 Recht und Verwaltung**
- 1.1.3.7 Allgemeine Rechtskunde und Verwaltungsverfahrenrecht
- 1.6 Schutzziele im VB**
- 1.6.0.1 Gefahren durch Feuer und Rauch
- 1.6.1 Baulicher Brandschutz**
- 1.6.1.1 BayBO
- 1.6.2 Verordnungen und bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien**
- 1.6.2.1 Feuerbeschauverordnung FBV
- 1.6.2.2 Verordnung über die Verhütung von Bränden VVB
- 1.6.2.3 Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
- 1.6.2.4 Muster-Richtlinie Systemböden MSysBöR
- 1.6.2.5 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung SprüfV
- 1.6.2.6 Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR
- 1.6.2.7 Muster-Industriebaurichtlinie M IndBauRL
- 1.6.2.8 Muster-Leitungsanlagenrichtlinie MLAR
- 1.6.2.9 Muster-Richtlinie Holzbauweise M-HFH HolzR
- 1.6.2.10 Verordnung über den Bau von Betriebsräumen EltBauV
- 1.6.2.11 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen GaStellV
- 1.6.2.12 Feuerungsverordnung FeuV
- 1.6.3 Feuerbeschauen in Sonderbauten**
- 1.6.3.1 Versammlungsstättenverordnung VStättV
- 1.6.3.2 Beherbergungsstättenverordnung BStättV
- 1.6.3.3 Verkaufsstättenverordnung VkV
- 1.6.3.4 Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- 1.6.3.5 Muster-Hochhausrichtlinie
- 1.6.3.6 Krankenhäuser, Heime
- 1.6.3.7 Tageseinrichtungen für Kinder
- 1.6.3.8 Kirchen, Museen, Schlösser und Gaststätten
- 1.6.3.9 Bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Gesundheitsgefahr
- 1.6.3.10 Unterirdische Verkehrsbauten
- 1.6.4 Organisatorischer Brandschutz**
- 1.6.4.1 Brandschutzordnung nach DIN 14096
- 1.6.4.2 Flucht- und Rettungswegpläne
- 1.6.4.3 Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095

**1.6.5 Anlagen**

1.6.5.1 Anlagentechnischer Brandschutz

**1.6.6 Baurecht**

1.6.6.1 Technische Baubestimmungen, Normen und Richtlinien

**3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst  
Besichtigungen

**4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**V. Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst  
(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FachV-Fw)****1. Theoretischer Unterricht****1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde****1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde**

1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

**1.3 Einsatzlehre****1.3.1 Allgemeines**

1.3.1.5 Führen im Einsatz

1.3.1.6 Planübungen / Taktik

**2. Praktische Ausbildung**

Praktische Einsatzübungen

**3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

**4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**VI. Wahlfortbildung Gruppenführer in der Integrierten Leitstelle**

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d FachV-Fw)

**1. Theoretischer Unterricht****1.1 Grundlagen****1.1.3 Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.1 Feuerwehr und Brandschutzrecht
- 1.1.3.8 ILSG
- 1.1.3.9 Sicherheitskonzept BY
- 1.1.3.10 ABek
- 1.1.3.11 BayRDG, Musteranweisung, Interhospitaltransfer
- 1.1.3.12 Haftungs- und Strafrecht
- 1.1.3.13 Strafverfolgung
- 1.1.3.14 BayKSG
- 1.1.3.15 Zusammenarbeit im Großschadensfall
- 1.1.3.16 Fallbeispiele BayFwG

**1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**

- 1.1.4.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.1.4.16 Gesundheitsmanagement / Rückenschule
- 1.1.4.17 Platzeinteilung ILLS
- 1.1.4.18 Konzept ILS Bayern
- 1.1.4.19 Grundlagvalidierung

**1.7 Leitstellenbetrieb****1.7.1 Notrufabfrage**

- 1.7.1.1 Grundlagen der Gesprächsführung
- 1.7.1.2 Stressbewältigung
- 1.7.1.3 Gesprächsführung in außergewöhnlichen Situationen
- 1.7.1.4 Handlungsablauf – Grundlagen, Schlüsselfragen
- 1.7.1.5 Interhospitaltransfer – Entscheidungsbaum
- 1.7.1.6 Telefonrea

**1.7.2 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Dienststellen**

- 1.7.2.1 Polizeihubschrauberstaffel Bayern
- 1.7.2.2 Bahn
- 1.7.2.3 DWD, HND und Fewis
- 1.7.2.4 Presse
- 1.7.2.5 Polizei
- 1.7.2.6 Informationssysteme Gefahrgut TUIS
- 1.7.2.7 THW

**1.7.3 Grundsätze und Besonderheiten bei Feuerwehreinsätzen**

- 1.7.3.1 B1, B2, B2P, B3, B3P und Zugerhöhung
- 1.7.3.2 B4, Bwald, LWA
- 1.7.3.3 B5, B6
- 1.7.3.4 Gefährguteinsätze
- 1.7.3.5 Gefährguteinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.6 Technische Hilfeleistung – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.7 Bahneinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.8 Brandmeldeanlagen

**1.7.4 Grundsätze und Besonderheiten von Rettungsdiensteinsätzen**

- 1.7.4.1 Rettungsdiensteinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.2 MANV-Einsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.3 Luftrettung – Grundlagen
- 1.7.4.4 Luftrettung – Disposition
- 1.7.4.5 Luftrettung – Nachteinsätze
- 1.7.4.6 Schnittstelle Rettungsdienst – ILS – Krankenhaus
- 1.7.4.7 Traumamanagement – Schockraumkonzept
- 1.7.4.8 Hochkontagionöse Patienten
- 1.7.4.9 Bergrettung – Grundlagen
- 1.7.4.10 Wasserrettung
- 1.7.4.11 Wasserrettung – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.12 Giftnotruf – ToxNA
- 1.7.4.13 Interhospitaltransfer

**1.7.5 Technik**

- 1.7.5.1 IDDS
- 1.7.5.2 Architektur ELS
- 1.7.5.3 Anmeldung und Start – Grundlagen ELDIS
- 1.7.5.4 Einweisung ELR – EIBA Einsatzgrundformular
- 1.7.5.5 Einweisung ELR – EIBA Dispo-Liste, Maßnahmen, Rückmeldungen
- 1.7.5.6 Einweisung ELR – Alarmablauf
- 1.7.5.7 Einweisung GIS
- 1.7.5.8 Einweisung Statusschirm
- 1.7.5.9 Einweisung Rückfallebenen
- 1.7.5.10 Digitalfunk
- 1.7.5.11 Planungsmodul / Daueraufträge
- 1.7.5.12 Straßensperren
- 1.7.5.13 Mehrfachtransport – nahes Einsatzmittel abziehen

**1.7.6 Leitstellentaktik**

- 1.7.6.1 Grundlagen
- 1.7.6.2 Großschadenslagen
- 1.7.6.3 Großschadenslagen – Punktuell
- 1.7.6.4 Großschadenslagen – Zusammenfassung Großschadenslagen
- 1.7.6.5 Standortbestimmungen aus Verkehrswegen und Freiflächen
- 1.7.6.6 Funkrufnamen und Einsatzwerte
- 1.7.6.7 Stammdatenerfassung und Alarmierungsplanung
- 1.7.6.8 Fragestunde StMI

**2. Praktische Ausbildung**

Praktische Einsatzübungen

**3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst  
Besichtigungen

**4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**VII. Wahlfortbildung von der obersten Dienstbehörde bestimmter Verwendungsbereich**

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw in einem von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmten Verwendungsbereich werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Verwendungsbereich vermitteln.

2032.3-UK

**Mehrarbeit im Schulbereich****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 10. Oktober 2012 Az.: II.5-5 P 4004.4-6b.85 480**

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 BayBG und Art. 102 Satz 3 BayBesG wird zum Vollzug von Mehrarbeit für den Bereich der staatlichen Schulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

**I. Allgemeines**

1. <sup>1</sup>Lehrkräfte als Beamte im Schuldienst unterliegen der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Der in § 2 Abs. 1 AzV festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte mit Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die zur Erfüllung der Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts erforderliche Zeit.
2. <sup>1</sup>Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. <sup>2</sup>Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird; dabei gelten die beruflichen Schulen als eine Schulart. <sup>3</sup>Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird. <sup>4</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen. <sup>5</sup>Ausgleichspflichtige Mehrarbeit liegt nicht vor bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 87 Abs. 3 und 4 oder nach Art. 88 Abs. 4 BayBG sowie dann, wenn eine Lehrkraft innerhalb eines abgrenzbaren Zeitraumes planmäßig über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt, dies aber zu einem anderen Zeitraum planmäßig ausgeglichen wird, so z. B. bei Block- oder Turnusunterricht, bei Sonderregelungen zur Arbeitszeit im Bereich der beruflichen Schulen.

**II. Anordnung von Mehrarbeit**

1. <sup>1</sup>Nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayBG kann Mehrarbeit angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. <sup>2</sup>Vor der Anordnung von Mehrarbeit ist zu prüfen, ob der Unterricht nicht durch geeignete nebenamtliche Lehrkräfte oder Aushilfslehrkräfte erteilt werden kann.
2. <sup>1</sup>Mehrarbeit darf, soweit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nichts anderes bestimmt ist,

nur zu Erteilung von Unterricht (z. B. Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, Nachmittagsunterricht etc.) angeordnet werden, der nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten sonst ausfallen müsste; Unterricht im vorstehenden Sinn grenzt sich von den außerunterrichtlichen Dienstpflichten im Sinn des § 9a der Leherdienstordnung vom 24. August 1998 in der Fassung vom 31. Januar 2008 ab. <sup>2</sup>Als Unterricht gilt auch der Hausunterricht nach der Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989 (GVBl S. 455, ber. GVBl S. 702). <sup>3</sup>Mehrarbeit kann auch für die Erteilung von Unterricht angeordnet werden, der andernfalls ausfallen würde, weil die Lehrkraft Hausunterricht erteilt. <sup>4</sup>Mehrarbeit darf nicht für die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz) angeordnet werden.

3. <sup>1</sup>Mehrarbeit soll grundsätzlich an der Schule oder an den Schulen geleistet werden, an der oder an denen die Lehrkraft im Hauptamt tätig ist. <sup>2</sup>Hausunterricht, der von der Stammschule der/des kranken Schülerin/Schülers erteilt wird, steht dem Unterricht an der Schule gleich.
4. <sup>1</sup>Mehrarbeit kann auch von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften geleistet werden. <sup>2</sup>Sofern Mehrarbeit einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (d. h. für mindestens drei Monate) erforderlich wird, ist zu prüfen, ob der Umfang der Teilzeitbeschäftigung neu festzusetzen ist.
5. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen/Studienreferendaren, Fachlehreranwärterinnen/Fachlehreranwärter) kann Mehrarbeit weder übertragen noch genehmigt werden.
6. Eine Beamtin darf während der Schwangerschaft oder solange sie stillt nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden (§ 9 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV).
7. Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 124 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX).
8. <sup>1</sup>Ist die Anordnung von Mehrarbeit unumgänglich, ist die Mehrarbeit nach Möglichkeit gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden Lehrkräfte zu verteilen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Mehrarbeit, die innerhalb der Drei-Stunden-Grenze des Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG bleibt und daher weder durch Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ausgeglichen noch vergütet wird.

**III. Gewährung von Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung**

Die Gewährung von Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. einer Vergütung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Mehrarbeit muss schriftlich angeordnet oder genehmigt sein; die Anordnung oder Genehmigung muss dabei Unterrichtsfach, Klasse und Stunde, bei Hausunterricht die Schülerin/den Schüler, die Unterrichtsfächer und die Anzahl der Unterrichtseinheiten genau bezeichnen.

2. <sup>1</sup>Die Mehrarbeit muss mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat betragen; bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Drei-Stunden-Grenze werden Soll- und Ist-Stunden im gleichen Kalendermonat gegenübergestellt (Saldierung). <sup>3</sup>Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung kann nur für Unterrichtstätigkeit (in Abgrenzung zu den außerunterrichtlichen Dienstpflichten im Sinn des § 9a der Lehrerdienstordnung vom 24. August 1998 in der Fassung vom 31. Januar 2008) gewährt werden; die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz, dienstliche Fortbildungen) erfüllt nicht die Voraussetzung für Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung.
3. <sup>1</sup>Die Mehrarbeit im Sinn vorstehender Nr. 2 ist vorrangig durch Freizeit innerhalb von drei Monaten auszugleichen; die Drei-Monats-Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die ausgleichspflichtige Mehrarbeit angefallen ist. <sup>2</sup>Eine spätere Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstvorgesetzten und der Lehrkraft möglich. <sup>3</sup>Für den Freizeitausgleich werden Schulferien sowie Sonderurlaub, ferner Dienstbefreiung nach § 16 Urlaubsverordnung und Zeiten eines sonstigen Arbeitsausfalls, der vom Dienstherrn allgemein genehmigt wurde, nicht herangezogen; dies gilt nicht für Zeiten des Unterrichtsausfalls nach dem Ende der Abschlussprüfungen. <sup>4</sup>Sonstiger ersatzloser Ausfall von Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit zu erteilen hätte, ist beim Freizeitausgleich und bei der Zahl der Stunden, für die eine Mehrarbeitsvergütung gewährt wird, zu berücksichtigen, es sei denn, der Unterrichtsausfall ist durch die verpflichtende Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz) bedingt.
4. <sup>1</sup>Eine Vergütung für geleistete Mehrarbeit wird generell nur dann gewährt, wenn eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs nach vorstehender Nr. 3 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (Art. 87 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 BayBG). <sup>2</sup>Für Mehrarbeit bis zu drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat – unbeschadet der Regelung für Teilzeitbeschäftigte – wird weder Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs noch Vergütung gewährt (Art. 87 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBG). <sup>3</sup>Bei einer Überschreitung der Grenze des Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Mindeststundenzahl) ist Mehrarbeit bereits von der ersten Stunde an abzugelten. <sup>4</sup>Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich werden die restlichen, noch auszugleichenden Mehrarbeitsstunden auch dann vergütet, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten. <sup>5</sup>Mehrarbeitsstunden aus mehreren Kalendermonaten dürfen nicht zum Zweck der Errechnung der Mindeststundenzahl zusammengerechnet werden. <sup>6</sup>Eine Vergütung kann nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit gewährt werden; insofern ist eine pauschalierende Abrechnung (z. B. bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung) ausgeschlossen.

#### IV. Höhe der Vergütung

<sup>1</sup>Die Höhe der Vergütung für geleistete Mehrarbeit im Schuldienst ergibt sich aus der Anlage 9 zum Bayerischen

Besoldungsgesetz (BayBesG) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Mehrarbeitsvergütungssätze, wenn die regelmäßige monatliche Unterrichtspflichtzeit einer Vollzeitkraft überschritten wird; bis zu dieser Grenze ist als Mehrarbeitsvergütung mindestens die zeitanteilige Besoldung nach Art. 6 BayBesG zu zahlen; stattdessen sind die Mehrarbeitsvergütungssätze zu zahlen, wenn diese höher sind (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBesG). <sup>3</sup>Die die Mehrarbeit anordnenden und genehmigenden Dienststellen dokumentieren die Mehrarbeit und teilen den zuständigen Bezügestellen die von den Lehrkräften in Mehrarbeit geleisteten, vergütungsfähigen Unterrichtsstunden mit.

#### V. Zuständigkeiten

Zuständig für die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit ist

1. im Bereich der Grund-/Haupt-/Mittelschulen das Staatliche Schulamt,
2. im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke die Regierung,
3. im übrigen Schulbereich der Leiter der Stammschule bzw. der Dienststellenleiter; bei Unterricht, der an einer anderen Schule der gleichen Schulart geleistet werden soll, auf Antrag des dortigen Schulleiters,
4. für die Leiter staatlicher Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Anträgen von Schulleitern auf Genehmigung von Mehrarbeit kann nur in eingehend begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden, die geringfügige oder kurzzeitige Erteilung von Pflichtunterricht in Mehrarbeit kann aufgrund der Anrechnungstunden für die Schulleitertätigkeit nicht vergütet werden.

#### VI. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

<sup>1</sup>Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gelten hinsichtlich der Mehrarbeit die beamtenrechtlichen Bestimmungen (§ 44 Nr. 2 TV-L). <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften als Arbeitnehmer wird für geleistete Mehrarbeit, die nicht durch Freizeit ausgeglichen wird, bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft anteiliges Entgelt gemäß § 24 Abs. 2 TV-L gezahlt; ein Entgeltanspruch besteht auch für die ersten drei geleisteten Zusatzstunden. <sup>3</sup>Überschreitet die Teilzeitkraft im Beschäftigungsverhältnis durch die Leistung von Zusatzstunden die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft, gelten für die über die volle Pflichtstundenzahl hinausgehenden Zusatzstunden die beamtenrechtlichen Vorschriften.

#### VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung „Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich“ vom 11. Dezember 1989 (KWMBL I 1990 S. 3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (KWMBL I S. 376), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1-UK

## Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 24. Oktober 2012 Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725

### Inhaltsübersicht

1. **Vorbemerkung**
2. **Aufgaben und Verortung der Medienbildung**
  - 2.1 Bereiche
  - 2.2 Aufgaben
  - 2.3 Lehrplanbezug und schuleigenes Mediencurriculum
  - 2.4 Orte der Medienbildung
3. **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**
4. **Unterricht mit Medien**
  - 4.1 Einsatz von Medien im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts
  - 4.2 Einsatz von Medien im Rahmen von besonderen Veranstaltungen
  - 4.3 Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform
  - 4.4 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht
    - 4.4.1 Jugendschutz
    - 4.4.2 Datenschutz
    - 4.4.3 Urheberrecht
  - 4.5 Schutzvorkehrungen vor ungeeigneten Internetinhalten
5. **Medienpädagogik in der Lehrerbildung**
  - 5.1 Erste Phase der Lehrerbildung
  - 5.2 Zweite Phase der Lehrerbildung
  - 5.3 Lehrerfortbildung
6. **Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)**
7. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
  1. **Vorbemerkung**

Medien prägen den Alltag von Kindern und Jugendlichen heute in nie gekannter Weise. Sowohl im privaten Bereich als auch im Beruf kommen der selbstständigen Arbeit und der Rezeption von Medien eine große Bedeutung zu: Kinder und Jugendliche haben heute in der überwiegenden Mehrzahl einen schnellen Zugang zu ihnen, nutzen sie intensiv und sind eine wichtige Zielgruppe für Produkte geworden. Die jugendgefährdende Qualität einzelner Angebote sowie der Missbrauch von Medienangeboten und Daten können auch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Medien gefährdet werden.

Medienbildung ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Allgemeinbildung geworden: Schülerinnen und Schüler benötigen Kenntnisse über die Funktionsweise der Medien und die Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Umgang mit ihnen, um sich in der modernen Gesellschaft zurechtzufinden. Sie gehört daher zu den fachlichen und fachübergreifenden Bildungszielen aller Schularten.

Die Erziehung zu einem sinnvollen, effizienten, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Medien – traditionellen und neuen, gedruckten und audiovisuellen, analogen und digitalen – ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis in allen Schulen. Deshalb müssen die Elternhäuser konsequent eingebunden werden, denn letztlich kann Medienerziehung als gemeinsames Anliegen von Schule und Familie nur durch eine gelungene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgreich sein.

Aufgabe jeder Lehrkraft ist es, den Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass Medien aller Art in einer sinnvollen, didaktisch und pädagogisch reflektierten Art und Weise und in angemessenem Umfang eingesetzt werden. Medieneinsatz muss altersgemäß, situativ passend sowie inhaltlich und methodisch adäquat geschehen.

Unabdingbare Grundlage für das Verständnis und den gewinnbringenden Umgang insbesondere mit neuen Medien ist eine gut ausgebildete klassische Lesekompetenz sowie die Fähigkeit zu einem sicheren und kompetenten Umgang mit gedruckten Medien: So geht einer Recherche im Internet die Fähigkeit zu einer Recherche in einem Nachschlagewerk voraus. Voraussetzung für einen überzeugenden mediengestützten Vortrag ist die Fähigkeit zum freien und strukturierten Sprechen vor einem Publikum. Beim Einsatz neuer Medien sind daher die individuellen Vorkenntnisse sowie der Entwicklungsstand der Lernenden besonders zu berücksichtigen.

2. **Aufgaben und Verortung der Medienbildung**
  - 2.1 Bereiche
 

Medienbildung umfasst folgende zentralen Bereiche:

    - Medienkunde: das Wissen über die technischen, verfahrenstechnischen, ökonomischen, rechtlichen, ästhetischen, organisatorischen und sozialen Bedingungen beim Einsatz von Medien
    - Informationstechnische Bildung: der Umgang mit den IuK-Techniken
    - Mediendidaktik: die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Einsatzes von Medien als Trägern von Lehr- und Lerninhalten und als Hilfsmittel im Unterricht
    - Medienerziehung: das Anregen und Begleiten jener Lernvorgänge, die den Heranwachsenden zu einem selbstständigen, kompetenten, verantwortungsvollen und rechtlich einwandfreien Umgang mit den Medien befähigen
  - 2.2 Aufgaben
 

Schule hat sich in allen Jahrgangsstufen und Schularten um Medienbildung zu bemühen, die alle Medienarten berücksichtigt.

Die Förderung der Medienbildung geht einher mit Werteorientierung, Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit sowie der Ausbildung und Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Kinder und Jugendlichen. Sie dient daher immer auch der Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen. Angesichts der von einigen Medienangeboten ausgehenden Gefah-

ren muss zu jedem Zeitpunkt das Wohl der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen. Die rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Schule

- Medien kennenlernen,
- Medien auswählen, analysieren und bewerten lernen,
- Medien anwenden und reflektieren lernen,
- die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Gefahren von Medienangeboten einschätzen lernen,
- Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sehen lernen.

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, Medien zu privaten und beruflichen Zwecken verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Sie sollen Mediennutzung und -einsatz in Hinsicht auf ihre individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse dosieren und steuern können. So können sie die Vorzüge von Medien erkennen und für sich nutzen, aber auch vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden. Schließlich sollen sie sich der Bedeutung und der Wirkung von Medien auf das Individuum und die Gesellschaft bewusst werden und lernen, mit ihnen kritisch, kompetent und reflektiert umzugehen.

Im Mittelpunkt der informationstechnischen Bildung, die eine wichtige Säule der Medienbildung darstellt, steht die zeitgemäße Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den IuK-Techniken, insbesondere dem Computer, computerbasierten Medien und Netzwerken. Mit einem anwendungsorientierten Ansatz sollen die Kinder und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, die IuK-Techniken selbstständig, kreativ und wohllosiert als Arbeits- und Lernwerkzeuge einzusetzen. So soll ihnen ein sicheres und kompetentes Operieren in den durch die modernen IuK-Techniken entstehenden Kommunikations- und Sozialräumen ermöglicht werden. Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren persönlichen Daten unabdingbar. Darüber hinaus soll ihnen die Bedeutung der IuK-Techniken für Mensch und Gesellschaft bewusst werden.

Alle Schulen werden eindringlich aufgefordert, sich diesen Aufgaben intensiv zu widmen.

### 2.3 Lehrplanbezug und schuleigenes Mediencurriculum

In den Lehrplänen ist Medienbildung in allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen verbindlich berücksichtigt. Die Beschäftigung mit Medien ist eine übergreifende, integrative Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Alle Fächer haben dazu einen Beitrag zu leisten.

Die Informations- und Kommunikationstechnik wird in zunehmendem Maße über alle Schularten hinweg im Unterricht eingesetzt. Sehr viele Ausbildungsberufe kommen ohne diese Technik nicht mehr aus, die entsprechenden Anforderungen werden seit vielen Jahren in den Fächern der beruflichen Schulen mit einbezogen. Aber auch in den allgemein bildenden Schularten einschließlich der Grundschule findet der Computer als didaktisch-methodisches Werk-

zeug vielfältige Anwendungen. Darüber hinaus werden an nahezu allen Schularten auch eigenständige Fächer aus dem Bereich Informatik und Datenverarbeitung angeboten, beispielsweise an der Mittelschule die Fächer des Kommunikationstechnischen Bereichs (KtB), an der Realschule das Fach Informationstechnik (IT) oder am Gymnasium die Informatik.

Schulen wird empfohlen, für ihre Schülerinnen und Schüler Mediencurricula zu erstellen. Diese beantworten schul- und altersspezifisch die Frage, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitstechniken im Bereich der schulischen Medienbildung vermittelt werden sollen, wann und wo im Verlauf der Schulzeit dies erfolgen soll und wie Medien zur Verbesserung von Lernprozessen unter geeigneten methodischen Rahmenbedingungen eingesetzt werden können. Im Vordergrund steht ein aktives, individualisiertes, auf Zusammenarbeit und Selbstverantwortlichkeit zielendes Lernen. Mediencurricula zeichnet ein schrittweiser, systematischer Aufbau (aufeinander aufbauende Module) über Schuljahre hinweg aus. Sie beschreiben wesentliche Ziele der Medienbildung, konkretisieren wichtige medien-spezifische Lerninhalte, integrieren Lehrpläne, Unterrichtsstruktur und Schulorganisation und geben Anregungen für methodische Umsetzungen, vertiefende Übungs- und Wiederholungsphasen und Hilfen für die Bewertung der Lernergebnisse. Sie sind Teil von Prozessen der Qualitätsverbesserung und an das Schulprofil und seine Weiterentwicklung angepasst. Unterstützung bei der Systematisierung der Medienarbeit können die „Referenzschulen für Medienbildung“ leisten.

### 2.4 Orte der Medienbildung

Medienpädagogische Aktivitäten können Teil des Fach- und Wahlunterrichts, von fachbezogenen oder fachübergreifenden Unterrichtsprojekten, Arbeitsgemeinschaften, Studien- und Projekttagen sein. Schulische Medienbildung kann – je nach Ausstattung – in Klassenzimmern ebenso stattfinden wie in Computerräumen, Lernwerkstätten und Multimedia-Schulbibliotheken. Die pädagogische Arbeit kann ergänzt werden durch virtuelle Klassenräume in einer passwortgeschützten Lernplattform. Die Einbeziehung unterrichtsbegleitender und außerschulischer Aktivitäten im Bereich der Medien kann die Medienbildung unterstützen.

Mediengestütztes Lernen aus der Distanz ist im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in besonderen Fällen (z. B. im Hausunterricht sowie in der Schule für Kranke) sinnvoll. Es setzt Erfahrungen mit Selbstlern-techniken sowie hochwertige Bildungsmedien voraus und bedarf einer engen Begleitung durch die Lehrkraft. Auch ist hier eine datenschutzgerechte Gestaltung umzusetzen.

### 3. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für optische, akustische, audiovisuelle und „multimediale“ Medien. Sie gelten ferner für Medien, die Inhalte von audiovisuellen Medien und Computerprogrammen interaktiv verknüpfen und die in digitaler Form auf materiellem Träger oder über Vernetzung (z. B. Internet) verfügbar sind und mit

Computersystemen betrieben werden. Hierzu zählen auch passwortgeschützte Lernplattformen.

Bei den aufgezählten Medien und Werkzeugen handelt es sich um Lehrmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG. Sie unterliegen keiner schulaufsichtlichen Prüfung und bedürfen nicht – wie Lernmittel – der staatlichen Zulassung für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie im betreffenden Unterrichtsfach.

#### 4. Unterricht mit Medien

In der Schule wirken Medien durch ihr vielfältiges didaktisch-methodisches Potenzial, das Anschaulichkeit, inhaltliche Attraktivität und formale Qualität ebenso einschließt wie die Möglichkeit, eigene mediale Produkte kreativ zu gestalten, als Motor und Motivator für das Lehren und Lernen. Sie können sowohl selbstgesteuertes als auch kooperatives Lernen unterstützen und bei der Implementierung innovativer Ansätze, wie problembasiertes oder forschendes Lernen, Hilfestellung leisten. Somit ermöglichen Medien den Schülerinnen und Schülern die Übernahme von Verantwortung und Gestaltung bei der Planung, Reflexion und Dokumentation des eigenen Lernweges. Ihr sachgerechter Einsatz in zunehmend vernetzten Lernumgebungen fördert die Unterrichtsqualität, erhöht die Verfügbarkeit von digitalisierten Bildungsangeboten über räumliche und zeitliche Distanzen hinweg und erweitert die unterrichtlichen Spielräume schulischer Bildung.

Beim Unterricht mit Medien sind folgende Bestimmungen zu beachten:

##### 4.1 Einsatz von Medien im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts

Der Einsatz von Medien soll das Erreichen der Lernziele und der Ergänzung, Veranschaulichung und Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts unterstützen, nicht aber zulassungspflichtige Lernmittel ersetzen. Die Lehrkraft hat hierbei die ihr obliegende unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten (vgl. Art. 59 Abs. 1 BayEUG). Voraussetzung für den Einsatz von Medien sind unterrichtliche Eignung und unmittelbare Unterstützung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Die Entscheidung über den didaktischen Ort und die Methode des Einsatzes von Medien im schulischen Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. Sie muss generell in eigener Verantwortung über die didaktische, inhaltliche und rechtliche Eignung des Mediums für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Bei einer Nutzung im Rahmen von unterrichtlicher oder unterrichtsbegleitender Arbeit muss die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein. Die Erstellung einer schulischen Nutzungsvereinbarung sowie die Regelung der Aufsicht liegen in der Zuständigkeit der Schulleitungen. Von einer unterrichtlichen Nutzung sozialer Netzwerke ist mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler abzusehen.

Geeignete Bildungsmedien für den Unterricht sind insbesondere in den kommunalen Medienzentren in Bayern und am Medieninstitut der Länder, dem FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, zu finden.

##### 4.2 Einsatz von Medien im Rahmen von besonderen Veranstaltungen

Der Besuch von audiovisuellen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung von Datennetzen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bedürfen einer sorgfältigen Planung, der Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und der pädagogischen Grundsätze sowie der Genehmigung des Schulleiters. Es gilt, die Aufsicht sicherzustellen.

##### 4.3 Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform

Die Nutzung von webbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können von der Lehrkraft Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Abläufe zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich.

Da die Nutzung von passwortgeschützten Lernplattformen in der Regel die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten voraussetzt, sind die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. So ist die Angabe personenbezogener Daten in diesem Rahmen grundsätzlich freiwillig. Zur Einholung der demgemäß erforderlichen wirksamen Einwilligung der Betroffenen – Lehrkräfte, volljährige Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, diese zusätzlich ab Vollendung des 14. Lebensjahres – hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verbindliche Muster erstellt. Bereits erteilte Einwilligungen können jederzeit von den Betroffenen ohne nachteilige Folgen widerrufen werden.

Der Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform kann allerdings auch zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule erklärt werden, wenn

- ein entsprechender Beschluss der Lehrerkonferenz in Abstimmung mit den maßgeblichen Schulgremien (insbesondere dem Schulforum) sowie dem Schulaufwandsträger vorliegt,
- sichergestellt ist, dass betroffenen Schülerinnen und Schülern ohne häuslichen Internetanschluss kein Nachteil erwächst. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass alternative Zugangsmöglichkeiten in der Schule auch außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden und
- der von Anlage 10 „Passwortgeschützte Lernplattform“ der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gesteckte Rahmen nicht überschritten wird.

In diesem Fall ist die Einholung von Einwilligungen nicht erforderlich.

Von Verfahren, bei denen personenbezogene Daten auf einem Server außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, ist abzusehen.

#### 4.4 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht

##### 4.4.1 Jugendschutz

Medien, deren Inhalt gegen das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung sowie andere Gesetze oder Jugendschutzbestimmungen verstoßen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichtet haben. Im Übrigen wird auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl I S. 2149), verwiesen. Darüber hinaus ist auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2008 (GVBl S. 542), und das bayerische Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundfunk und Jugendmedienschutz) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl S. 720), hinzuweisen. Weitere Informationen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz stehen auf dem Internetauftritt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung.

##### 4.4.2 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Insbesondere sind die Löschfristen von Daten (z. B. Verbindungsdaten) zu beachten. Zum Internetauftritt von Schulen wird auf Anlage 9, zu passwortgeschützten Lernplattformen auf Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 223), hingewiesen.

##### 4.4.3 Urheberrecht

Medien dürfen grundsätzlich nur nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und in dem vom Anbieter, Verleiher, Verkäufer oder Hersteller zugelassenen Rahmen im Unterricht eingesetzt werden. Die Urheberrechte sind zu beachten. Soweit Medieninhalte (Druckwerke) vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG erfasst sind, dürfen kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs für den Unterrichtsgebrauch oder zu Prüfungszwecken im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen vervielfältigt werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleiner Teil eines Werkes: maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
- b) Werk geringen Umfangs:

- eine Musikedition mit maximal sechs Seiten;
- ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich Buchstabe a. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem festgelegten Umfang vervielfältigt werden. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch den Gesamtvertrag nicht erfasst. Soll mehr vervielfältigt werden, ist die Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen.

Soweit Medieninhalte vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG erfasst sind, dürfen diese für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts an Schulen in einem Schulintranet oder einem nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zugänglichen Speicherraum im Internet – etwa einer passwortgeschützten Lernplattform – im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen zugänglich gemacht werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleine Teile eines Werkes: maximal 12 % eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b) Teile eines Werkes: 25 % eines Druckwerkes, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c) Werk geringen Umfangs:
  - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
  - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
  - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Nicht eingestellt werden dürfen Werke für den Unterrichtsgebrauch und wenn ein Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Intranet der Schule oder auf einer passwortgeschützten Lernplattform angeboten wird.

Inhalte eines Internetangebots (z. B. auf der Schulhomepage) sind vor Erscheinen sorgfältig zu prüfen. Fremde Inhalte müssen gekennzeichnet werden und dürfen nur verwendet werden, wenn der Berechtigte dies gestattet. Bei Verweis auf die Angebote Dritter ist die Neutralität in Bezug auf politische, gewerkschaftliche, religiöse und weltanschauliche Positionen zu wahren. Verantwortlich ist die Schulleitung.

Beim Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind die Löschfristen zu beachten. Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die keine Schulfunk- oder Schulfernsehsendungen sind, ist urheberrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Nachrichtensendungen, Reden, Parlamentsdebatten sowie für Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen.

Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als nicht öffentlich geltenden Unterrichts im Klassenverband verwendet werden.

Von Lehrkräften geschaffene Medien sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinn des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte stehen nach § 43 UrhG dem Dienstherrn zu.

Von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schule geschaffene Werke können zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken (v. a. Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung) verwendet werden. Eine solche Verwendung erfordert allerdings die datenschutzgerechte Einwilligung der Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die der Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die der Minderjährigen und die der Erziehungsberechtigten.

#### 4.5 Schutzvorkehrungen vor ungeeigneten Internethalten

Technische Vorkehrungen, wie sie beispielsweise durch den Einsatz von Filtersystemen, Zugangssperren, Zugangskontrollen oder auch Systemen zur Protokollierung von aufgerufenen Web-Seiten getroffen werden können, helfen im Zusammenspiel mit organisatorischen Maßnahmen (z. B. Nutzungsordnungen) den Zugang zu jugendgefährdenden, menschenverachtenden und gewaltverherrlichenden Inhalten zu erschweren. Es wird grundsätzlich empfohlen, entsprechende Software zu installieren. Die technischen Vorkehrungen können aber auch aufgrund ihrer begrenzten Wirkung pädagogische Maßnahmen und die Aufsicht durch Lehrerinnen und Lehrer nicht ersetzen.

### 5. Medienpädagogik in der Lehrerbildung

In den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung wird der Medienpädagogik und der informationstechnischen Bildung in Bayern eine große Bedeutung beigemessen. Grundlagenwissen wird im Studium (1. Phase der Lehrerbildung) und im Vorbereitungsdienst (2. Phase der Lehrerbildung) vermittelt. Dieses Wissen ist in der Lehrerfortbildung (3. Phase der Lehrerbildung) zu vertiefen.

#### 5.1 Erste Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik ist in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als für alle Kandidaten verbindliche inhaltliche Prüfungsanforderung festgeschrieben. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I (Erziehungswissenschaften) sind „Theorien der Erziehung, Werteerziehung und Medienerziehung“ als Bestandteil der inhaltlichen Prüfungsanforderungen festgelegt. § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d LPO I (Fachdidaktik) fordern „Kenntnis von Modellen, fachliche Lernprozesse im Sinn selbst regulierten Lernens zu konzipieren und unter dem Einsatz unterschiedlicher Medien zu arrangieren“ und „Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach“. Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren einschlägigen Lehrveranstaltungen diese Thematik zu behandeln.

In Bayern besteht die Möglichkeit, die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik abzulegen (§ 114 LPO I). Diese ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als

Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkraft (hierzu nachfolgend auch Nr. 6).

Für Studierende der Lehramter an Haupt- bzw. Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wurde in der Lehramtsprüfungsordnung I auch die Möglichkeit geschaffen, das Fach Informatik in einer Fächerverbindung zu studieren. Zum Beispiel sind für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Realschulen derzeit die Fächerkombinationen Informatik und Mathematik, Informatik und Physik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie Englisch und Informatik zugelassen.

#### 5.2 Zweite Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik und unterrichtlicher Medieneinsatz sind ebenfalls Themen der allgemeinen und der fachspezifischen Ausbildung in den Studienseminaren. Die Seminarlehrkräfte sind gehalten, dem Thema einen hohen Stellenwert bei der Ausbildung der Lehramtsanwärter einzuräumen. In der Zweiten Staatsprüfung sind Medienpädagogik und informationstechnische Bildung ebenfalls unter den für die Prüfung relevanten Themen verankert.

#### 5.3 Lehrerfortbildung

Allen Lehrkräften wird empfohlen, ihre medienpädagogisch-informationstechnischen Kenntnisse im Rahmen der zentralen, regionalen oder schulinternen Lehrerfortbildung insbesondere im Hinblick auf den konkreten Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsvor- und -nachbereitung auszubauen.

### 6. Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)

Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterinnen und Berater für die verschiedenen Schularten, die je nach Schulart den Staatlichen Schülern, den Regierungen oder den Ministerialbeauftragten zugeordnet sind und regional eng zusammenarbeiten, unterstützen die Lehrkräfte in den Bereichen Medientechnik, informationstechnische Bildung, Mediendidaktik und Medienerziehung. Sie sind in der Lehreraus- und -fortbildung tätig. Sie werden in ihrer Arbeit von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung inhaltlich koordiniert und arbeiten mit den zuständigen kommunalen Einrichtungen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind, zusammen.

Die Beratungslehrkräfte können insbesondere von Schulen für Informationsabende und schulinterne Lehrerfortbildungen angefordert werden. Eine Übersicht über die einzelnen Ansprechpartner ist auf der Seite [www.mebis.bayern.de](http://www.mebis.bayern.de) abrufbar.

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern“ vom 26. Juni 2007 (KWMBL I S. 282, StAnz Nr. 32) wird verwiesen.

### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung „Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 15. Oktober 2009 (KWMBL S. 358) außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

## 2210.2-WFK

**Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst****vom 25. Oktober 2012 Az.: C 4-H1611/15/5**

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

## 1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

<sup>1</sup>Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis 1. Juni 2013 (Ausschlussfrist)

erfolgt sein. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2013 (SPET-Portal: <http://spet.uni-passau.de>) vorzunehmen. <sup>3</sup>Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. <sup>4</sup>Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen. <sup>5</sup>Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung über das SPET-Portal. <sup>6</sup>Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. <sup>7</sup>Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.

## 2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

<sup>1</sup>Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. <sup>2</sup>Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.

## 3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung findet am 5. und 6. Juli 2013 (Haupttermin)

für Bewerberinnen an der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Technischen Universität München und für Bewerber am Sportzentrum der Universität Augsburg statt. <sup>2</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können, wird ein Nachtermin am

25. und 26. Juli 2013

eingerrichtet. <sup>3</sup>Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen. <sup>4</sup>Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und

Bewerber, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung). <sup>5</sup>Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen. <sup>6</sup>Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

## 4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualV)

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

## 4.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

## 4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

## 4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)

Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand

<sup>2</sup>Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungsausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.

## 4.2 Leichtathletik

## 4.2.1 3000 m-Lauf (Männer) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen)

## 4.2.2 60 m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando

## 4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf), drei Versuche

## 4.3 Tanz

<sup>3</sup>Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m × 12 m. <sup>4</sup>Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im SPET-Portal bekannt gemacht. <sup>5</sup>Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes. <sup>6</sup>Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmeldung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel nach Nr. 4.5 gewählt werden.

## 4.4 Schwimmen

100 m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)

<sup>7</sup>Bei der Anmeldung kann zwischen den Schwimmarten Brust- und Freistilschwimmen gewählt werden. <sup>8</sup>Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.

## 4.5 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball

<sup>9</sup>Bei der Anmeldung kann zwischen den Sportspielen gewählt werden. <sup>10</sup>Die Prüfungsform wird vom

Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten. <sup>11</sup>Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern. <sup>12</sup>Grundlage der Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)  
Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt anhand der Wertungstabellen laut Anhang.
6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 QualV)  
<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - 6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote 4 erreicht wurde oder
  - 6.2 in den Teilprüfungen 3000 m-Lauf (Herren) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note 4 erreicht wurde.  
<sup>2</sup>Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 die Endnote 5 erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,50 ausgeglichen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit ist das Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 ausgenommen. <sup>3</sup>Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 29. September 2011 (KWMBL S. 345) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

**Anhang****Wertungstabellen****Leichtathletik****60 m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

**Ballwurf (Meter)**

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

**3000 m-Lauf (Minuten) – Männer****2000 m-Lauf (Minuten) – Frauen**

Note	Männer (3000 m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

**Schwimmen**

Note	Männer 100 m		Frauen 100 m	
	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:16	bis 1:26	bis 1:26	bis 1:36
2	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44
3	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52
4	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50	1:42,1 – 1:50	1:52,1 – 2:00
5	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08
6	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16

2032.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung zu  
Prüfervergütungen für die Abnahme von  
Abschlussprüfungen für andere Bewerber,  
von weiteren schulischen Prüfungen und von  
besonderen Leistungsfeststellungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 5. November 2012 Az.: II.1-5 P 4012.4-6b.95 489**

Die Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002 (KWMBL I S. 235, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. März 2009 (KWMBL S. 142, ber. S. 278), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.8 werden die Worte „ausgenommen Schülerinnen und Schüler im M-Zug, die nach § 59 Abs. 1 Satz 1 VSO als andere Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung der von ihnen besuchten Schule teilnehmen, und“ angefügt.
2. In Nr. 3.7 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich sowie in“ gestrichen und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 3.8 eingefügt:
 

„3.8 im Rahmen der Projektprüfung gemäß § 54 bzw. § 60 VSO

für die Erstellung einer Aufgabe für die praktische Prüfung pro Prüfungsarbeit 7,70 €,

für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit je Berichterstatter pro Korrektur 1,80 €,

für die Bewertung der praktischen Prüfungsarbeit je Prüfer 1,80 € und

für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde Prüfertätigkeit 10,25 €.“
4. Die Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011, die Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

224-WFK

**Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte  
in München**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 7. November 2012 Az.: B 5-K 1341.0-12a/21 018**

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München (Zentralinstitut für Kunstgeschichte) ist eine staatliche Anstalt und untersteht dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) <sup>1</sup>Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte ist eine Forschungseinrichtung auf dem Gebiet der Geschichte der Kunst. <sup>2</sup>Es soll in Veranstaltungen über den Fortgang der Forschungen unterrichten und an der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mitwirken.

§ 2

<sup>1</sup>Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhält eine Fachbibliothek und hat den Auftrag, die kunsthistorische Literatur möglichst umfassend zu sammeln, wobei die Forschungs- und Sammlungsschwerpunkte des Zentralinstituts für Kunstgeschichte besonders berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Bibliothek ist auf Grundlage einer Benutzungsordnung zugänglich, die vom Institutsdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassen wird.

§ 3

<sup>1</sup>Die vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhaltene Bilddokumentation besteht aus dem „Bildarchiv der Deutschen Kunst“ und der Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. <sup>2</sup>Die Bildmedien sind in gleicher Weise zugänglich wie die Bibliothek. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Mehrere Länder der Bundesrepublik vergeben Stipendien an das Zentralinstitut für Kunstgeschichte. <sup>2</sup>Die Stipendien werden vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unter Angabe der vom jeweiligen, das Stipendium gewährenden Land der Bundesrepublik (Land) festgelegten Kriterien öffentlich ausgeschrieben. <sup>3</sup>Auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen unterbreitet der Direktor/die Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertrauensdozenten/der jeweiligen Vertrauensdozentin dem zuständigen Ministerium des Landes einen entsprechenden Vorschlag. <sup>4</sup>Für die Stipendienbewerbung sind je nach Maßgabe des Landes der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kunstgeschichte, die Vorlage der Dissertation oder Magister-, Masterarbeit bzw. in begründeten Ausnahmefällen Bachelorarbeit und eines Arbeitsplans erforderlich. <sup>5</sup>Die Stipendien werden in der Regel auf ein Jahr verliehen. <sup>6</sup>Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr durch das Land ist in begründeten Fällen möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Stipendiaten gehen ihrer wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht des Instituts nach. <sup>2</sup>Es wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte teilnehmen. <sup>3</sup>Sie können an den wissenschaftlichen Vorhaben des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in Kooperation mit anderen Partnerinstitutionen beteiligt werden.

## § 5

<sup>1</sup>Von den wissenschaftlichen Beamten und Angestellten des Zentralinstituts für Kunstgeschichte wird erwartet, dass sie an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts aktiven Anteil nehmen und – soweit es die Wahrnehmung der Dienstpflichten zulässt – eigene wissenschaftliche Arbeiten verfolgen. <sup>2</sup>Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte fördert die Forschungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Möglichkeit.

## § 6

<sup>1</sup>Für die Sammlungen des Instituts, seine wissenschaftliche Tätigkeit, für die Verwaltung und den Vollzug des Haushalts ist der Direktor/die Direktorin verantwortlich. <sup>2</sup>Der Direktor/Die Direktorin bestimmt in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 7) aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der bzw. die bei Abwesenheit oder Vakanz die Dienstgeschäfte führt.

## § 7

(1) <sup>1</sup>Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sowie zur Beratung des Direktors in grundlegenden fachlichen Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms sowie der nationalen und internationalen Kooperationen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus mindestens sieben, höchstens neun ehrenamtlichen Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Eine einmalige Wiederbenennung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ernannt. <sup>2</sup>Der Wissenschaftliche Beirat ist jeweils zu Vorschlägen für die Neubildung nach Ablauf der Amtszeit seiner Mitglieder berechtigt. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Beiräte sollen angesehene, aktiv im Berufsleben stehende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland sein; bei der Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats ist das Nutzerumfeld der Bibliothek und Photothek zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Scheidet ein Wissenschaftlicher Beirat aus dem aktiven Berufsleben aus, so endet die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat mit Ablauf des Jahres, zu dem er/sie in den Ruhestand eintritt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

## § 8

(1) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat ist mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet. <sup>2</sup>Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Stichentscheid.

(3) Der Direktor/Die Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte und der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) <sup>1</sup>Ein Vertreter/Eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt an den Sit-

zungen teil. <sup>2</sup>Das Ministerium ist unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

## § 9

Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperation
- b) Regelmäßige Begutachtung der Arbeitseinheiten des Zentralinstituts für Kunstgeschichte im Dialog mit der Leitung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern
- c) Berichterstattung über die Bewertung nach Buchst. b an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- d) Unterstützung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Auswahl des Direktors/der Direktorin des Zentralinstituts
- e) Stellungnahme zum Jahresbericht
- f) Stellungnahme zu Programm und Haushaltsplanung
- g) Anregung für Änderungen der Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte.

## § 10

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte vom 10. Juli 1975 (KMBL I S. 1582) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2242-WFK

### **Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 13. November 2012 Az.: B 4-K 5112-12c/25 387**

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18. Dezember 2009 (KWMBL 2010 S. 6) werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. III wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 2012 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

2236.8.1-UK

**Berichtigung**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ vom 3. Mai 2012 (KWMBI S. 232) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „17. November 2003 (KWMBI I S. 530)“ durch die Worte „12. Februar 2003 (KWMBI I S. 79, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Februar 2009 (KWMBI S. 113)“ ersetzt.

München, den 6. November 2012

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---